

Ein Herr, ein Glaube – und darum auch: eine Taufe!

II Baptistische Anliegen im Konvergenzdokument „Voneinander lernen – miteinander glauben“

Die dem Dokument zugrunde liegenden Lehrgespräche der Bayerischen Lutherisch-Baptistischen Arbeitsgruppe (BALUBAG) knüpften an die 2004 abgeschlossenen Gespräche zwischen der *Europäischen Baptistischen Föderation* (EBF) und der *Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa* (GEKE) an, die eine Fortsetzung des Lehrdialogs auf nationaler Ebene empfahl. Zugleich erfüllten beide Kirchen damit die in der Charta Oecumenica eingegangene Selbstverpflichtung, „den Dialog zwischen unseren Kirchen auf den verschiedenen kirchlichen Ebenen gewissenhaft und intensiv fortzusetzen sowie zu prüfen, was zu den Dialogergebnissen kirchenamtlich verbindlich erklärt werden kann und soll“ (II, Abs. 6). Die Implementierung der Gespräche war in Bayern besonders günstig, weil eine ganze Reihe wichtiger theologische Impulse für die Ökumene, die besonders die Freikirchen einbezogen, in der bayerischen AcK entwickelt wurden. Anlässlich meines Antrittsbesuchs als Vorsitzender des Landesverbands des BEFG in Bayern, beim Landesbischof der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, Johannes Friedrich, vereinbarten wir die Aufnahme der Lehrgespräche.

Die baptistische Delegation, der ich vorstand, war zunächst mit einer in unserer Tradition völlig anders gearteten lutherischen Bekenntnishermenteik konfrontiert. So besitzen die jeweiligen kirchlichen Normen – die lutherischen „Bekenntnisschriften“ bzw. die baptistische „Rechenschaft vom Glauben“ (RvG) – eine unterschiedliche Funktion. Im Baptismus gelten kirchliche Bekenntnisse als vorläufige Beschreibungen *ad extra*, wie die aus 1Petr 3,15 abgeleitete Bezeichnung „Rechenschaft vom Glauben“ belegt. Die RvG weist sich durch eine bewusst inklusive und in irenischer Absicht verfassten Beschreibung des Glaubens aus und hat keinen konfessionell abgrenzenden Charakter, der sich auf einen quasi kanonischen „Bekenntnisstand“ im Sinne einer *norma normata* beruft.¹ So hält die RvG fest, „[...] dass konfessionelle Schranken die sichtbare Gemeinschaft aller Glaubenden und damit ihr glaubwürdiges Zeugnis vor aller Welt verhindern. Deshalb beten wir mit den Christen der ganzen Erde um Erneuerung aller Gemeinden und Kirchen, dass mehr gegenseitige Anerkennung möglich werde und Gott uns zu der Einheit führe, die er will.“² Angesichts unterschiedlicher Normativitäten unserer Bekenntnisse ergab sich Disparität hinsichtlich des *hermeneutischen* Ausgangspunkts, die

¹ So enthält die RvG auch keine den lutherischen Bekenntnisschriften vergleichbaren „Verwerfungformeln“. Dies liegt auch an der starken Betonung der Glaubens- und Gewissensfreiheit im Baptismus.

² Vgl. Teil 2, I. Art. 7: Der eine Leib Christi und die getrennten Kirchen, in: Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland (Hg.), *Rechenschaft vom Glauben*, Kassel 1977 (Nachdruck 2009). Die RvG kann über die Homepage des BEFG heruntergeladen werden: www.baptisten.de/glauben-erleben/was-wir-glauben.

sich auch in einem unterschiedlichen Rezeptionsprozess des Dokuments durch unsere Kirchen äußert.

Theologischer Ausgangspunkt der Lehrgespräche war zunächst nicht die Auslotung von Gemeinsamkeiten im Taufverständnis, sondern die Frage nach einem gemeinsamen Verständnis des Evangeliums und der Rechtfertigungslehre. Von dort aus haben sich die weiteren Gesichtspunkte erschlossen, wodurch auch das zwischen uns strittige Taufverständnis in einen größeren Rahmen gestellt wurde. Dieser Weg hat sich als ausgesprochen fruchtbar erwiesen und dazu beigetragen, die ökumenische Sprachlosigkeit in der Tauffrage zu überwinden.

In dieser Frage sahen wir uns als Vertreter des Baptismus und suchten nach Lösungen für folgende zentrale Probleme unserer Ekklesiologie:

1. Es galt, die (unbeabsichtigte) Diskriminierung von Christinnen und Christen aufzuheben, die im Falle eines Konfessionswechsels einer „nachgeholtten Gläubigentaufe“ aus Gewissensgründen nicht zustimmen können. Ausgangspunkt war die an der Bibel gewonnene Überzeugung, dass es zwischen den an Jesus Christus Glaubenden keine qualitativen Unterschiede geben darf. Dieses Problem lässt sich nicht nur pragmatisch lösen – d.h. über sog. „Freundeslisten“ oder andere Formen von „Mitgliedschaften zweiter Klasse“ –, sondern sollte und musste grundsätzlich bedacht werden. Hier zeigt das Konvergenzdokument Lösungen auf, die uns für beide Seiten theologisch vertretbar schienen.
2. Als Baptisten vertreten wir die Ansicht, dass der gemeinsame Glaube uns mit allen Christinnen und Christen über die Kirchen- und Konfessionsgrenzen hinweg verbindet. Wir feiern mit allen Glaubenden das Abendmahl und stellen damit zugleich unsere Zusammengehörigkeit in Christus auf unüberbietbare Weise dar. Dem widerspricht aber, dass die baptistischen Ortsgemeinden für die formale Aufnahme von Christen aus anderen Kirchen neben dem gemeinsamen Glauben meist auf einer nachgeholtten Gläubigentaufe bestehen. Die in der Mahlfeier vereinte und die irdisch verfasste Gemeinde treten damit in einen unlösbaren Widerspruch zueinander.

Die Botschaft, die baptistische Gemeinden an die Mitglieder anderer Kirchen bisher aussenden, ist daher bisher zwiespältig. Woran sollen sie sich halten? An das, was wir gottesdienstlich im gemeinsamen Abendmahl bezeugen, oder an Satzungen über die Aufnahme von ausschließlich gläubig getauften Mitgliedern? Unsere Praxis legt schnell ein Verständnis der Taufe als Ritus eines Konfessionswechsels nahe, was von baptistischer Seite zwar nicht intendiert ist, aber durch eine fragwürdige Praxis provoziert wird.

Im Konvergenzdokument haben wir daraus den Schluss gezogen, dass das, was „in Christus“ liturgisch gefeiert gilt, auch in der Gemeindeordnung zu gelten hat. Nur so lässt sich die „galatische Falle“ unserer Tauftheologie vermeiden. Die Taufe hat die Funktion, den Glauben auszulegen und darf nicht zu einem zweiten Kriterium *neben* dem Glauben werden. Theologisch gesprochen: Die Taufe ist kein Gesetz, sondern reines Evangelium.

Innerhalb unserer Arbeitsgruppe waren wir uns einig, dass das Evangelium von der in ihm zur Sprache kommenden *Sache* – und nicht nur von einzelnen Bibelstellen – her gedacht werden muss, dessen Mitte die gnädige Annahme des in Sünde hoffnungslos verstrickten Menschen allein aus Glauben (*sola fide*) darstellt. In den Gesprächen standen sich zugleich zwei Auslegungen des Taufverständnisses gegenüber, die bei vorurteilsfreier Betrachtung dem Anliegen des Evangeliums als Gnadenzusage Gottes gerecht werden wollen (als „*gratia praeveniens*“ und „*gratia adveniens*“). Das gilt unabhängig davon, welches Taufverständnis man je nach konfessioneller Färbung für einleuchtender oder dem Neuen Testament entsprechender hält. Als Baptisten haben wir andererseits deutlich machen können, dass die Bezeichnung „Wiedertaufe“ das Wesen des baptistischen Taufverständnisses verfehlt, zumal auch die Mitglieder dieser Konfession gegen jede Form einer „Wiedertaufe“ sind. Baptisten erscheint es nach wie vor plausibler, dass der Glaube der Taufe vorzuordnen ist und dass die Taufe damit zu einer bewusst vollzogenen Erfahrung des Täuflings wird. Allerdings weist nicht nur das lutherische, sondern auch das baptistische Taufverständnis Aporien auf. So müssen wir uns die Frage stellen, ab wann ein Mensch eigentlich „gläubig genug“ ist, um getauft zu werden. Kann nicht auch ein Kind in seinem Glauben an Christus ernst genommen werden? Der unter uns verbreitete Taufaufschub bis in die Pubertätszeit hat mir theologisch nie eingeleuchtet.

Eine wechselseitige Anerkennung der Taufe scheint mir unter den im Dokument genannten Bedingungen daher aus baptistischer Sicht gut möglich. Ich gehe davon aus, dass im Lauf der nächsten Jahre immer mehr Baptistengemeinden ihre Gemeindeordnungen reformieren und mehrheitlich zu einer „offenen Mitgliedschaft“ übergehen werden, wie dies in England, dem Mutterland des Baptismus, schon seit dem 17. Jahrhundert gang und gäbe ist. Dies wäre ein wesentlicher Schritt auf dem Weg zu der avisierten Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft. Trotz des gegenwärtig beachtlichen Interesses an den Ergebnissen des Konvergenzdokuments ist aber nach wie vor auch mit einem anhaltenden „Tauf fundamentalismus“ in baptistischen Gemeinden zu rechnen, der die Taufe als menschliches Werk und eine Art „Glaubensnachweis“ bzw. als „Bekennnisleistung“ vor Gott und den Menschen interpretiert. Diese Auffassung beruht auf einem Biblizismus, der die Taufstellen des Neuen Testaments weitgehend missversteht oder biblizistisch auslegt.

Mit dem Konvergenzdokument und der Anerkennung der Säuglingstaufe verliert der Baptismus entgegen mancher Befürchtung keineswegs seine Identität – im Gegenteil: Diese wird durch das Dokument gerade profiliert, freilich ohne dass dies zu Lasten anderer Kirchen und ihrer Taufpraxis geht. Baptistengemeinden haben daher mit dem Konvergenzdokument eine theologische Begründung für notwendige Reformen in der Hand. Das baptistische Selbstverständnis bleibt dabei insofern gewahrt, als wir Baptisten auch weiterhin ausschließlich die Gläubigentaufe praktizieren werden. Es gibt keinen Grund, dies zu ändern. Allerdings muss unsere Taufpraxis von einer problematischen Verbindung mit der Gemeindegliedschaft entkoppelt werden. Wir wären dann davon befreit, über das Getauft- oder Nicht-

getauftsein anderer Christinnen und Christen zu urteilen und müssten unseren Schwestern und Brüdern nicht länger die schuldige Gemeinschaft vorenthalten.

Kim Strübind

(Prof. Dr. Kim Strübind lehrt das Fach Altes Testament und Hebräisch an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und ist „Koordinator für Studium und Lehre“ am Institut für Evangelische Theologie und Religionspädagogik.)